

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5b/8 KN 9/07 B

L 18 KN 9/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 (4) KN 183/01 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.2.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Berücksichtigung des § 101 Abs 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) abgelehnt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, ob

"sich der Besitzschutz in § 101 Abs 3 SGB VI auf die zuvor gezahlte Bruttorente oder auf den Zahlbetrag (bezieht)".
- 6 Mit dieser Frage hat der Kläger bereits keine klar verständliche Rechtsfrage bezeichnet, weil die Begriffe "Bruttorente" und "Zahlbetrag" allenfalls andeutungsweise das Problem umschreiben, worum es dem Kläger vermutlich geht, und keinen ausreichend engen Bezug zum konkreten Fall haben. Der "Zahlbetrag" der Rente kann durch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, durch anrechenbare Sozialleistungen, durch Arbeitseinkommen usw gemindert sein; in allen diesen Fällen könnte von "Bruttorente" gesprochen werden, soweit die Rente ohne die jeweilige Minderung gemeint ist. Selbst wenn man mit Rücksicht auf die Ausführungen in der Beschwerdebegründung unterstellt, dass der Kläger überprüft haben



möchte, ob § 101 Abs 3 Satz 2 Halbs 2 SGB VI die bisherige Rentenhöhe schützt, so wie sie sich ohne Minderung wegen einer Verletztenrente ergibt, hat der Kläger jedenfalls die Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage nicht aufgezeigt.

- 7 Zu deren Darlegung muss der Beschwerdeführer den der Entscheidung des LSG zugrundeliegenden Sachverhalt und die diesbezüglichen Feststellungen des LSG darstellen, um den Senat in die Lage zu versetzen, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein auf Grund des Beschwerdevortrags ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu verschaffen und auf dieser Grundlage die Entscheidungserheblichkeit einer angeblich grundsätzlichen Rechtsfrage zu überprüfen (vgl. BSG vom 21.6.1999 - B 7 AL 228/98 B mwN; BSG vom 3.11.1999 - B 7 AL 152/99 B; BSG vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B).
- 8 Hieran fehlt es. Der Kläger gibt zwar an, die Antwort auf die als bedeutsam angesehene Rechtsfrage sei für den Rechtsstreit entscheidungserheblich, denn nach dem Tatbestand des LSG-Urteils habe die Bruttorente 4.001,49 DM betragen und sei auf Grund der Anrechnung der Leistungen der Berufsgenossenschaft in Höhe von 3.488,43 DM gezahlt worden. Er hat es aber unterlassen, den der Entscheidung des LSG zugrundeliegenden Sachverhalt darzustellen - etwa in welcher zeitlichen Reihenfolge die maßgeblichen Rentenbewilligungen und die Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs stehen oder aus welchen Tatsachen das LSG auf eine "unmittelbar anschließende höhere Rente" geschlossen hat. Ohne nähere Darlegungen hierzu sieht sich der Senat allein anhand der Beschwerdebegründung nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Höhe der vom Kläger bezogenen Rente wirklich von der Entscheidung über die sinngemäß aufgeworfene Rechtsfrage abhängt, sodass diese im angestrebten Revisionsverfahren zu beantworten wäre.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

